

# **Satzung**

## **des Rhöndorfer TV 1912 e. V.**

\*d24/d119-13

### **§ 1 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Rhöndorfer TV 1912 e. V. Er hat seinen Sitz in der Stadt Bad Honnef und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
2. Anschrift des Vereins ist die Adresse der Geschäftsstelle oder, falls eine solche nicht besteht, die des Ersten Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des Folgejahres, erstmals beginnend mit dem 1. Juli 2013. Die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist es, seine Mitglieder durch Turnen und Sport ihrer Begabung entsprechend zu fördern. In diesem Rahmen werden insbesondere die sportliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen gefördert und ihnen Anregungen und Hilfen für sinnvolle Freizeitgestaltung gewährt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Gewinnen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ausübende (aktive) Mitglieder
- b) unterstützende (inaktive) Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt und die Vereinsziele fördern will. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung und Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann durch ein Vorstandsmitglied oder Übungsgruppenleiter durch widerspruchlose Entgegennahme der Beitrittserklärung erfolgen. Der Vorstand kann jedoch eine solche Aufnahme unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 3 Monaten widersprechen; in diesem Falle endet die Mitgliedschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Widerspruch dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt wird.

2. Gegen die Aufnahme kann jedes Vereinsmitglied, gegen die Ablehnung der Aufnahme der Bewerber beim Vorstand Einspruch erheben.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung die Anrufung des Beirats zulässig. Wird der Beirat angerufen, so hat er innerhalb einer Frist von vier Wochen darüber zu entscheiden, ob die Entscheidung des Vorstandes aufrechterhalten wird.
4. Zu den Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) durch eine an den Vorstand gerichtete und an die Geschäftsstelle adressierte schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Diese Regelung gilt erstmals ab dem Jahre 2014. Sofern der Vorstand Sonderbeiträge festgelegt hat, ist er berechtigt, selbstständige kürzere Kündigungsfristen für diesen Sonderbeitrag festzulegen.
3. Der Wechsel vom Status eines aktiven zu einem inaktiven Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres oder des Geschäftsjahres (30. Juni) durch eine an den Vorstand gerichtete und an die Geschäftsstelle adressierte schriftliche Erklärung beantragt werden. Der Spielerpass und vergleichbare Berechtigungen werden für die Zeit der inaktiven Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle einbehalten.

## **§ 6 Ausschuss des Mitgliedes**

1. Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder von Amts wegen ausschließen. Über die Ausschließung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand und teilt dem Betroffenen seine Entscheidung schriftlich mit. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3.
2. Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen Zweck und Ziel des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Weitere Gründe sind unsportliches und unehrenhaftes Verhalten sowie Straftaten und Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrmaliger schriftlicher Androhung der Ausschließung unter der in der Beitragsordnung fest vorgesehenen Fristsetzung.

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

Die Mitglieder, die 16 Jahre alt sind, haben das Recht

- a) an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen
- b) Anträge zu stellen
- c) zu wählen, gewählt zu werden und abzustimmen.

Die vorstehenden Rechte zu Ziffer a) und b) stehen auch den Eltern jugendlicher Mitglieder zu, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 8 Einsichtnahme in die Satzung**

Jedes Mitglied kann bei Eintritt in den Verein diese Satzung einsehen und erhält auf Wunsch eine Abschrift derselben.

## **§ 9 Beitragszahlungspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Die Beitragszahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die vom Vorstand erarbeitete Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Dies gilt nicht für Sonderbeiträge, die zusätzlich zum festgesetzten Beitrag für höhere Leistungen erhoben werden. Diese Beiträge legt der Vorstand fest.

## **§ 10 Benutzungsrechte**

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweiligen Ordnungsvorschriften zu benutzen.

## **§ 11 Versicherungsschutz**

Der Verein ist verpflichtet, jedem Mitglied den üblichen Versicherungsschutz zu gewähren.

## **§ 12 Sportuntersuchungen**

Jedem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Bestimmungen der Sporthilfe e. V. ärztlich untersuchen zu lassen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
  - d) dem Jugendwart
  - e) dem Hallen- und Zeugwart
  - f) dem Schiedsrichterwart
  - g) dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit für einzelne Aufgaben, Bereiche oder Geschäfte besondere Beauftragte bestellen oder Ausschüsse einrichten und deren Mitglieder ernennen. Die besonderen Beauftragten und die Mitglieder der Ausschüsse gehören nicht dem Vorstand an, können aber zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Sie haben nicht die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB. Die besonderen Beauftragten und die Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben, Bereiche oder Geschäfte eigenständig und in der Verantwortung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes/Vertretungsbefugnis**

1. Geschäftsführender Vorstand und zugleich vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich. Er kann dazu eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen und ihm im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeit des Vorstands für einzelne Aufgaben und Geschäfte oder generell Vollmacht erteilen.
2. Der Jugendwart, der Hallen- und Zeugwart, der Schiedsrichterwart und der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie entscheiden gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
  - b) Einbringung von Satzungsänderungsanträgen
  - c) Einbringung des Antrages auf Auflösung des Vereins
  - d) Abschluss von Rechtsgeschäften, welche einen wirtschaftlichen Gegenwert von 10.000,00 € überschreiten
  - e) Rechtsgeschäfte, welche die Vermietung und Verpachtung von Vereinseinrichtungen zum Gegenstand haben.
3. Der Erste Vorsitzende ist gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Ansonsten kann der Verein durch die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten werden.
4. Rechtsgeschäfte, die außerhalb des normalen Geschäftsführerbereichs liegen, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand handelt aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Satzung selbständig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandmitglieder festgelegt werden.

## **§ 16 Wahlen**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes können beliebig oft wiedergewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vorstandes bis zur Neuwahl fort.

## **§ 17 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind vom Ersten Vorsitzenden aufzubewahren und dem jeweiligen Nachfolger zu übergeben.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar grundsätzlich im dritten Quartal eines Kalenderjahres. Jede Mitgliederversammlung hat:
  - a) den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen
  - b) über die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beschließen
  - c) den Vorstand und die Kassenprüfer neu zu wählen
  - d) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu verabschieden.

Gewählt werden kann nur derjenige, der bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder vorher die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nur einmal wiedergewählt werden dürfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung laufend zu überwachen und zu prüfen. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine besondere Prüfung durchzuführen, über deren Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Sie ist unverzüglich einzuberufen und hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe eines Grundes vom Vorstand beantragen.

## **§ 21 Einladung**

1. Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Für die Wirksamkeit der Einladung ist maßgeblich die durch den Poststempel ausgewiesene Absendung der Einladung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
2. Initiativanträge können auch während der Mitgliederversammlung von dem stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sofern hierdurch Fragen von erheblicher Bedeutung für den Verein berührt werden, kann der Vorstand eine Beschlussfassung bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinausschieben.

## **§ 22 Leitung der Versammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – von dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Geschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift muss im Ergebnis alle gefassten Beschlüsse enthalten.

## **§ 23 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; Abstimmungen haben auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder und Wahlen auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes geheim zu erfolgen.
3. Zur Änderung dieser Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erfolgen.

## **§ 24 Gewinnverwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sondern nur den Ersatz notwendiger, im Vereinsinteresse vorgenommener Auslagen, die der Zustimmung durch den Vorstand be-

dürfen. Bei der Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder etwa eingezahlte Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 25 Mittelverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef oder ihren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die sportliche Betätigung der Rhöndorfer Jugend verwendet wird.

### **§ 26 Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und entsprechender Verbände.

### **§ 27 Sonstige Bestimmungen**

Über diese Satzung hinaus finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

Ende der Satzung, letzte Änderung dieser Fassung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2013